

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Ermittlungen gegen die Mafia in Baden-Württemberg im Nachgang zur Verurteilung von M. L.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse aus einem Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Aalen wegen des Inverkehrbringens von Falschgeld für die spätere Operation „Stige“ von Bedeutung waren, insbesondere welche Erkenntnisse es zu personellen Verflechtungen zwischen den Verfahren gibt und warum das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde;
2. welche Erkenntnisse und konkreten Handlungsaufträge sich aus einem Rechtshilfeersuchen der italienischen Ermittlungsbehörden aus dem November 2016 an die Staatsanwaltschaft Stuttgart für die Ermittlungen gegen die Mafia in Baden-Württemberg ergeben haben;
3. aus welchen Gründen dem Wunsch der italienischen Staatsanwaltschaft nach einer Beschleunigung des unter Ziffer 2 dargestellten Rechtshilfeersuchens nicht nachgekommen wurde;
4. wie Informationen aus dem in Ziffer 2 genannten Rechtshilfeersuchen konkret genutzt wurden, um gegen die Mafia in Baden-Württemberg vorzugehen;
5. wann und mit welchem Inhalt die baden-württembergischen Behörden auf das Rechtshilfeersuchen der italienischen Behörden geantwortet haben;
6. welche Erkenntnisse sich aus dem italienischen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen M. L. für Ermittlungen gegen die Mafia in Baden-Württemberg ergeben haben, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich der Wohn- und Arbeitsort des M. L. bis zu seiner Festnahme in Baden-Württemberg befand;

7. welche Erkenntnisse es zu dem Verbleib des Vermögens von M. L., der in Italien wegen seiner Mitgliedschaft in der Mafia verurteilt wurde, gibt und welche Anstrengungen sie unternommen hat, um Gelder aus dem Vermögen von M. L. und seinem Umfeld zu beschlagnahmen;
8. in welcher Höhe in Folge der Operation „Stige“ Vermögen von Mafia-Mitgliedern bzw. aus dem Mafia-Umfeld in Baden-Württemberg, insbesondere im Raum Stuttgart, beschlagnahmt wurden;
9. welche konkreten Bemühungen sie unternommen hat, um in Folge der Verurteilung von M. L. das damit zusammenhängende Mafia-Netzwerk in Baden-Württemberg auszuforschen und Geldflüsse zu überwachen;
10. welche Ergebnisse die Ermittlungen der baden-württembergischen Behörden zu den Finanzströmen von M. L., der innerhalb der 'Ndrangheta für die Finanzen zuständig war, ergeben haben;
11. welche Verfahren aufgrund welcher Straftatbestände mit welchen Ergebnissen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen M. L. eingeleitet wurden und wenn keine Verfahren eingeleitet wurden, warum nicht;
12. welche Versuche die deutschen Ermittlungsbehörden unternommen haben, um eine aus dem Raum Stuttgart stammende Kontaktperson eines Haupttäters im Verfahren „Stige“, der wegen Mordes verurteilt wurde, zu identifizieren und mit welchem Erfolg, unter Darstellung, inwiefern das Umfeld dieser Kontaktperson, auf die der Verein mafianeindanke unter Verweis auf die italienischen Ermittlungsakten Bezug nimmt, ausgeforscht wurde;
13. aus welchen Gründen der erfahrene Mafia-Ermittler W. R. des Landeskriminalamts Stuttgart nach der erfolgreichen Operation „Stige“ von seinen Aufgaben entbunden und versetzt wurde;
14. wie sich das Hinweisaufkommen (z. B. über das Hinweistelefon des Landeskriminalamts) zur Mafia in Baden-Württemberg seit 2018 entwickelt hat, unter Darstellung, wie die Landesregierung diese Entwicklung beurteilt.

14.3.2022

Binder, Hoffmann, Ranger, Weber, Dr. Weirauch SPD

Begründung

In der Süddeutschen Zeitung ist im Oktober 2020 der Artikel „Operation Styx“ erschienen, der sich unter anderem auch mit dem Vorgehen baden-württembergischer Behörden zur Bekämpfung der Mafia in Baden-Württemberg beschäftigt. In dem Artikel wurde kritisiert, dass die Verurteilung von M. L. in Italien wegen seiner Mitgliedschaft bei der Mafia ohne Folgen für die Ermittlungen der Behörden in Baden-Württemberg geblieben ist, und dies obwohl M. L. seit Jahrzehnten in Deutschland wohnhaft war und im Raum Stuttgart ein bekannter Gastronom ist. Trotz eines Rechtshilfeersuchens aus Italien wurde in Deutschland augenscheinlich kein Inlandsverfahren wegen des Verdachts auf Geldwäsche eingeleitet oder versucht, vermögensabschöpfende Maßnahmen einzuleiten. Es steht im Raum, dass die Behörden in Stuttgart kein Interesse daran haben, die Aktivitäten von M. L. und seines Umfelds auszuleuchten. Da M. L. innerhalb der 'Ndrangheta für die Finanzen zuständig war, stellt sich die Frage, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis die Finanzströme von M. L. und seines Umfelds in Baden-Württemberg untersucht worden sind. Es drängt sich die Frage auf, warum in diesem Bereich nicht konsequenter vorgegangen wird. Auch der Verein mafianeindanke

erhebt, unter anderem auf seiner Homepage, schwerwiegende Vorwürfe gegen die baden-württembergischen Behörden und führt detailliert Versäumnisse auf, die dieser Antrag aufgreift. Insbesondere weist der Verein mafianeidanke darauf hin, dass das Ansinnen der italienischen Staatsanwaltschaft, die Identität einer Kontaktperson eines Haupttäters im Verfahren „Stige“ abzuklären, abgewiesen wurden. Nach Auskunft von mafianeidanke legen italienische Akten nahe, dass es sich bei der Kontaktperson in Stuttgart um einen Gastronomen handelt, der in der Vergangenheit in einer Reihe von Ermittlungsverfahren mit Mafia-Bezug erschienen ist und auch im Austausch mit M. L. stand. Es stellt sich die Frage, warum gegen diese Kontaktperson in Stuttgart wohl nicht ermittelt wurde, obwohl es direkte Kontakte zu mehreren Hauptbeschuldigten in dem Ermittlungsverfahren „Stige“ gab.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. April 2022 Nr. IM3-0141.5-240/31/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse aus einem Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Aalen wegen des Inverkehrbringens von Falschgeld für die spätere Operation „Stige“ von Bedeutung waren, insbesondere welche Erkenntnisse es zu personellen Verflechtungen zwischen den Verfahren gibt und warum das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde;

Zu 1.:

Die vom Polizeipräsidium Aalen durchgeführten Ermittlungen und die Operation „Stige“ überschneiden sich in der Person eines Beschuldigten, haben allerdings unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Während im Verfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart der Beschuldigte im Verdacht stand, Falschgeld in den Verkehr zu bringen, wurde er in Italien durch nicht rechtskräftige Entscheidung wegen Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung nach Art der Mafia, Art. 416 des italienischen Strafgesetzbuches, verurteilt. Ein hinreichender Tatverdacht hat sich im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht ergeben, weshalb das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt wurde. Auch im italienischen Strafverfahren wurde kein Inverkehrbringen von Falschgeld festgestellt, weshalb sich hieraus keine anderweitigen Erkenntnisse ergeben haben.

2. *welche Erkenntnisse und konkreten Handlungsaufträge sich aus einem Rechtshilfeersuchen der italienischen Ermittlungsbehörden aus dem November 2016 an die Staatsanwaltschaft Stuttgart für die Ermittlungen gegen die Mafia in Baden-Württemberg ergeben haben;*
3. *aus welchen Gründen dem Wunsch der italienischen Staatsanwaltschaft nach einer Beschleunigung des unter Ziffer 2 dargestellten Rechtshilfeersuchens nicht nachgekommen wurde;*
4. *wie Informationen aus dem in Ziffer 2 genannten Rechtshilfeersuchen konkret genutzt wurden, um gegen die Mafia in Baden-Württemberg vorzugehen;*
5. *wann und mit welchem Inhalt die baden-württembergischen Behörden auf das Rechtshilfeersuchen der italienischen Behörden geantwortet haben;*

Zu 2. bis 5.:

Die Ziffern 2 bis 5 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine vollständige Darstellung des Inhalts der erbetenen Rechtshilfe kann nicht erfolgen, weil es sich um ein Ersuchen einer italienischen Behörde handelt, eine Zustimmung zur Weitergabe von Informationen aus deren Verfahren nicht vorliegt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bekanntgabe des konkreten Verfahrens im Einzelfall die Ermittlungen in künftigen Fällen gefährden kann. Mitgeteilt werden kann jedoch, dass das in italienischer Sprache gehaltene Rechtshilfeersuchen am 29. November 2016 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingegangen ist. Aus der zunächst eingeholten Übersetzung ergab sich, dass sich das Ersuchen auf zwei nicht im württembergischen Landesteil wohnhafte, italienische Staatsangehörige bezog, die im Auftrag der 'Ndrangheta in Deutschland, möglicherweise in Hessen, Weinbauprodukte absetzen sollten. Hiernach war bereits eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart für die Erledigung des Ersuchens fraglich. Auf der Grundlage des Ersuchens wurde jedoch im Februar 2017 ein eigenes Ermittlungsverfahren eingeleitet, das auch auf eine zu dieser Zeit im württembergischen Landesteil wohnhaft gemeldete Person erstreckt wurde. Der Versuch, anschließend das Ersuchen aufgrund der vorhandenen Informationen zielgerichtet umzusetzen, war anfänglich nicht erfolgreich, insbesondere konnte nicht festgestellt werden, ob und gegebenenfalls wo sich die Beschuldigten in Deutschland aufhielten. Im April 2017 wurden deshalb die italienischen Behörden um ergänzende Informationen ersucht. Diese baten im Juni 2017 um eine persönliche Besprechung, die im Juli 2017 stattfand. Als Ergebnis dieser Besprechung wurden bis November 2017 in enger Abstimmung mit den italienischen Behörden Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Absprachegemäß wurden die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sowie alle Erkenntnisse aus dem unter Ziffer 1 erwähnten weiteren Ermittlungsverfahren gerichtsverwertbar übermittelt, und zwar im Oktober 2017 per Kurier nach Italien und im Dezember 2017 durch persönliche Übergabe. Es ist nicht bekannt, inwieweit diese Erkenntnisse bereits offen verwendet werden, weshalb nähere Angaben hierzu nicht erfolgen können.

6. *welche Erkenntnisse sich aus dem italienischen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen M. L. für Ermittlungen gegen die Mafia in Baden-Württemberg ergeben haben, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich der Wohn- und Arbeitsort des M. L. bis zu seiner Festnahme in Baden-Württemberg befand;*
7. *welche Erkenntnisse es zu dem Verbleib des Vermögens von M. L., der in Italien wegen seiner Mitgliedschaft in der Mafia verurteilt wurde, gibt und welche Anstrengungen sie unternommen hat, um Gelder aus dem Vermögen von M. L. und seinem Umfeld zu beschlagnahmen;*
8. *in welcher Höhe in Folge der Operation „Stige“ Vermögen von Mafia-Mitgliedern bzw. aus dem Mafia-Umfeld in Baden-Württemberg, insbesondere im Raum Stuttgart, beschlagnahmt wurden;*

Zu 6. bis 8.:

Die Ziffern 6 bis 8 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Einverständnis der italienischen Behörden und Gerichte zur Weitergabe von Informationen aus deren Verfahren liegt nicht vor. Auch ist das italienische Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, weshalb auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Auskunft zu „Erkenntnissen, die sich aus dem italienischen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen M. L.“ ergeben haben, nicht erteilt werden kann, zumal die Person M. L. unschwer zu identifizieren ist. Darüber hinaus würde die Preisgabe der Erkenntnisse eventuelle Ermittlungen, auch künftige, gefährden. Eine allgemeine Beschlagnahme von Geldern aus dem Vermögen eines Beschuldigten ist, selbst wenn dieser Mitglied einer mafiösen Vereinigung sein sollte, in Deutschland nicht zulässig. Eingezogen werden kann nur, was der Täter aus der Tat oder als Wertersatz hierfür erlangt hat. Dies ist nach den nicht rechtskräftigen Feststellungen aus der italienischen Verurteilung nicht der Fall. Dessen ungeachtet kann nach deutschem Recht auf das Erlangte ferner nicht zugegriffen werden, wenn es bereits durch die italienische Justiz abgeschöpft worden wäre. Ein Wettlauf mit dieser erscheint vorliegend nicht zielführend. Mangels gesetzlicher Grundlage wurde durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart in Folge der Operation Stige kein Vermögen von Mafia-Mitgliedern in Baden-Württemberg beschlagnahmt.

9. welche konkreten Bemühungen sie unternommen hat, um in Folge der Verurteilung von M. L. das damit zusammenhängende Mafia-Netzwerk in Baden-Württemberg auszuforschen und Geldflüsse zu überwachen;

10. welche Ergebnisse die Ermittlungen der baden-württembergischen Behörden zu den Finanzströmen von M. L., der innerhalb der 'Ndrangheta für die Finanzen zuständig war, ergeben haben;

Zu 9. und 10.:

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu können keine Auskünfte erteilt werden. Eine Beantwortung der Frage würde eventuelle Ermittlungen gefährden. Nach den nicht rechtskräftigen Feststellungen aus der italienischen Verurteilung liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass M. L. „innerhalb der 'Ndrangheta für die Finanzen zuständig war“.

11. welche Verfahren aufgrund welcher Straftatbestände mit welchen Ergebnissen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen M. L. eingeleitet wurden und wenn keine Verfahren eingeleitet wurden, warum nicht;

Zu 11.:

Es wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 6 bis 8 verwiesen.

12. welche Versuche die deutschen Ermittlungsbehörden unternommen haben, um eine aus dem Raum Stuttgart stammende Kontaktperson eines Haupttäters im Verfahren „Stige“, der wegen Mordes verurteilt wurde, zu identifizieren und mit welchem Erfolg, unter Darstellung, inwiefern das Umfeld dieser Kontaktperson, auf die der Verein mafianeindanke unter Verweis auf die italienischen Ermittlungsakten Bezug nimmt, ausgeforscht wurde;

Zu 12.:

Soweit die italienischen Behörden um die Identifizierung einer Kontaktperson er sucht haben, ist dies erfolgt. Sie konnte im Rahmen der offenen Maßnahmen am 8. Januar 2018 festgenommen werden. Gleiches gilt für eine Person aus dem Umfeld der Kontaktperson.

Soweit in der Begründung zur Anfrage hingegen auf die Homepage des Vereins mafianeindanke Bezug genommen wird und dort als mögliche Kontaktperson von

einem „Unternehmer, der sich im Kreis der Schönen und Mächtigen bewegt“ die Rede ist, kann der mitgeteilte Sachverhalt nicht zugeordnete werden.

13. aus welchen Gründen der erfahrene Mafia-Ermittler W. R. des Landeskriminalamts Stuttgart nach der erfolgreichen Operation „Stige“ von seinen Aufgaben entbunden und versetzt wurde;

Zu 13.:

Es handelt sich hierbei um einen vertraulich zu behandelnden Personalsachverhalt. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den Persönlichkeitsrechten des erwähnten Polizeibeamten folgt, dass Auskünfte zur Ziffer 13 nur in einem gesonderten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Antwortteil dargestellt werden kann, auf den hiermit verwiesen wird.

14. wie sich das Hinweisaufkommen (z. B. über das Hinweistelefon des Landeskriminalamts) zur Mafia in Baden-Württemberg seit 2018 entwickelt hat, unter Darstellung, wie die Landesregierung diese Entwicklung beurteilt.

Zu 14.:

Das Hinweistelefon des LKA BW wurde im Rahmen einer Initiative zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Jahr 2014 eingerichtet und ist somit nicht auf die Italienische Organisierte Kriminalität (IOK) begrenzt. Seit 2018 gingen bei der Polizei Baden-Württemberg, auch über das Hinweistelefon, nur eine niedrige einstellige Anzahl an werthaltigen Hinweisen zu Straftaten oder verdächtigen Personen der IOK ein. Dies kann auf ein generelles Misstrauen des angesprochenen Personenkreises gegenüber staatlichen Institutionen zurückgeführt werden.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen